

BVGer C-6126/2007 vom 18. Oktober 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6126_2007

FR: TAF C-6126/2007 du 18 octobre 2007

IT: TAF C-6126/2007 del 18 ottobre 2007

Regeste

Invaliditätsbemessung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Die angefochtene Anordnung der IV-Stelle Bern ist zweifellos als Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG zu qualifizieren, und eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Vorliegend ist eine Verfügung der IV-Stelle Bern angefochten. Es ist daher zu prüfen, ob das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde befugt ist.

E. 1.2.1

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben, sofern keine spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen zur Anwendung kommen (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.2.2

Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) in der Fassung gemäss Ziff. IV 2. der Änderung vom 16. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2007, knüpft die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts an die Voraussetzung, dass das Anfechtungsobjekt eine Verfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist. Damit ist das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich nicht zuständig zur Beurteilung von Beschwerden, deren Anfechtungsobjekt eine Verfügung einer kantonalen IV-Stelle ist. Soll das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen kantonalen Instanzen beurteilen, so bedarf dies einer ausdrücklichen Grundlage in einem Bundesgesetz (Art. 33 Bst. i VVG).

E. 1.2.3

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz bereits anfangs Mai 2007, das heisst vor dem Erlass des Einspracheentscheids vom 6. August 2007, vom Kanton Bern ins Ausland verlegt. Gemäss Art. 40 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV, SR 831.201) bleibt die einmal begründete Zuständigkeit der IV-Stelle im

Verlauf des Verfahrens erhalten, so dass die IV-Stelle des Kantons Bern zuständig zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids war. Über die Frage, welche Instanz zur Beurteilung einer Beschwerde gegen einen solchen Einspracheentscheid zuständig ist, sagt Art. 40 Abs. 3 IVV nichts aus.

E. 1.2.4

Die von der IV-Stelle Bern verfügte Übermittlung der Akten an die IV-Stelle für Versicherte im Ausland stellt im Übrigen sicher, dass nunmehr die in der Sache zuständige IV-Stelle materiell verfügen wird.

E. 1.2.5

Da das Bundesverwaltungsgericht damit offensichtlich nicht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist und es sich in dieser Frage bereits festgelegt hat (vgl. den bereits erwähnten Entscheid C- 2892/2006 vom 29. Mai 2007 in Sachen G. gegen die IV-Stelle Bern), wurde von der Durchführung eines Schriftenwechsels abgesehen (Art. 57 Abs. 1 VwVG). Aus dem gleichen Grund wird mit der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern auch kein Meinungsaustausch über die Zuständigkeit (Art. 8 Abs. 2 VwVG) durchgeführt. Es war zum vornherein absehbar, dass ein vom Bundesgericht zu entscheidender negativer Kompetenzkonflikt entstünde, sofern sich die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht anschliessen sollte.

E. 2

Auf die Beschwerde ist daher im einzelrichterlichen Verfahren (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG) nicht einzutreten und die Sache zwecks Zuständigkeit an die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern zu überweisen (Art. 8 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Verfahrenskosten werden gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts keine erhoben, da im vorliegenden Verfahren über eine Streitigkeit betreffend die Bewilligung bzw. Verweigerung von Versicherungsleistungen zu entscheiden ist (vgl. die Übergangsbestimmung vom 16. Dezember 2005 [AS 2006 2004] zur Änderung des IVG, Bst. c sowie Art. 4b der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren, SR 172.041.0, in der bis am 30. April 2007 geltenden Fassung).

E. 3.2

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. VwVG e contrario). Da der IV-Stelle Bern durch die Beschwerdeführung keine Kosten erwachsen sind, ist auch der IV-Stelle Bern keine Parteientschädigung zuzusprechen (s. auch Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.